



# Montage- und Betriebsanleitung

## Anhängebock

Typ : 313 100

Gen.-Zei.:  
e 1300-0002

MB-Bestell-Nr. : A 000 310 08 46  
Westfalia-Bestell-Nr.: 313 101 600 001

### Verwendungsbereich :

Mercedes-Benz 408 (D) - 415 (D); Kastenwagen und Bus mit Radstand 4025 mm

### Amtliche Typenbezeichnung nach ABE :

Mercedes Benz: Typ C, D, G, H, 904.

### Technische Daten :

Der geprüfte D - Wert beträgt 13,7 kN. Dieser entspricht zum Beispiel einer Anhängelast von 2000 kg und einem zulässigen Gesamtgewicht von 4600 kg. Maßgebend sind jedoch die Angaben des Fahrzeugbriefes / Fahrzeugscheines. Der geprüfte D - Wert darf nicht überschritten werden. Die Stützlast darf 100 kg nicht überschreiten.

An den Anhängerbock darf eine Kupplungskugel mit Halterung oder eine Bolzenkupplung montiert werden. Bei Montage der Bolzenkupplung sind die Freiraummaße nach Anlage 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (VGB 12) einzuhalten.

Der Anhängerbock darf nur zum Ziehen von Anhängern mit entsprechender Zugkugelkupplung verwendet werden. Muß durch den Anbau des Anhängerbockes die Abschleppöse entfernt werden, dient der Anhängerbock als Ersatz hierfür, sofern die zulässige Anhängelast nicht überschritten wird und der Abschleppvorgang auf verkehrsüblichen Straßen erfolgt.

**Hinweis 1 :** Der Anhängerbock ist ein Sicherheitsteil und darf nur von Fachpersonal montiert werden. Sofern Ersatzteile erforderlich werden, dürfen auch diese nur von Fachpersonal am unbeschädigten Originalteil verbaut werden. Jegliche Änderung bzw. Umbauten an dem Anhängerbock sind unzulässig. Sie führen überdies zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

**Hinweis 2 :** Isoliermasse bzw. Unterbodenschutz am Kfz. - falls vorhanden - im Bereich der Anlagefläche des Anhängerbockes entfernen.  
Blanke Karosseriestellen mit Rostschutzfarbe streichen.

**Hinweis 3 :** Bei Fahrt mit Anhänger sind die Fahrhinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu beachten.

**Hinweis 4 :** An diesem Anhängerbock sind folgende Teile wahlweise anbaubar.  
1.) Kugelplatte Typ: 329 061/329 062  
2.) Bolzenkupplung Typ: 243 U 115 EL  
Kugelplatte und selbsttätige Bolzenkupplung dürfen auch in Verbindung mit einem Kupplungsschnellwechselsystem montiert werden.

**Montageanleitung:**

- 1.) Kugelplatte 4 mit Skt-Schrauben M10 und Sicherungsmuttern M10 bei "d" und mit Skt-Schrauben M10 bei "e" mit Anhängebock 1 verschrauben . Schutzkappen auf Skt-Schrauben aufdrücken. (Wahlweise dürfen Innensechskantschrauben M10 verwendet werden)
- 2.) Anhängebock 1 mit Skt-Schrauben M12, Gegenlagen 3 und Sicherungsmuttern M12 an die Fahrzeuglängsträger links und rechts bei "a" lose anschrauben. (Wahlweise dürfen Flanschschrauben M12 verwendet werden)
- 3.) Winkel 2 mit Skt-Schrauben M10 und Scheiben bei "b" an den Anhängebock lose anschrauben. (Wahlweise dürfen Flanschschrauben M10-ohne Scheiben- verwendet werden)
- 4.) Winkel 2 mit Skt-Schrauben M10 und Scheiben bei "c" an den Heckabschlußträger lose anschrauben. (Wahlweise dürfen Flanschschrauben M10-ohne Scheiben- verwendet werden)
- 5.) Anhängebock 1 ausrichten.
- 6.) Schrauben bzw. Muttern anziehen.
- 7.) Es werden Schrauben der Festigkeitsklasse 10.9 und Muttern der Festigkeitsklasse 10 verwendet

Anzugsdrehmomente:

Schrauben M12 - Festigkeitsklasse 10.9 = 110 Nm

Schrauben M10 - Festigkeitsklasse 10.9 = 50 Nm

**Umstellung der Schlüsselweiten von Sechskantschrauben und Muttern nach ISO 272 ab 1990.**

Bitte prüfen Sie die jeweilige Schlüsselweite und verwenden Sie nur das hierzu passende Werkzeug.

Die vom Fahrzeughersteller angegebenen serienmäßig, in der ABE genehmigten Befestigungspunkte des Fahrzeuges sind eingehalten.

Schild mit Stützlastangaben an das Kfz. in Nähe des Anhängebockes an gut sichtbarer Stelle anbringen.

Elektrische Anlage gemäß StVZO.

Die Anbaumaße und Freiraummaße nach DIN 74 058 sind gewährleistet.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat.

Dieser Anhängebock einschließlich aller Montageteile wiegt ca. 18 kg. Bitte berücksichtigen Sie, daß sich das Leergewicht Ihres Kfz. nach Montage des Anhängebockes um diesen Betrag erhöht.

**Hinweis:****Bei Anbau dieser Anhängervorrichtung an ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug:**

Der beiliegende Anhängelast-Aufkleber ist an der Anhängervorrichtung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Diese Angabe der Anhängelast bezieht sich auf die Anhängervorrichtung, die zulässige Anhängelast des Fahrzeuges ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

**Was Sie bei gewerblicher Nutzung von Zugfahrzeug und Anhänger beachten müssen:**

Die neuen EG-Sozialvorschriften schreiben für neue und bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge die **Ausrüstung** mit einem **EG-Kontrollgerät** vor, wenn das Fahrzeug z. B. der Güterbeförderung dient und sofern die Summe der zulässigen Gesamtgewichte von Kraftfahrzeug **und** Anhänger **mehr als 3,5 t** beträgt.

**Ausgenommen** von dieser Vorschrift sind:

- Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu 9 Personen - einschließlich Fahrer - zu befördern.
- Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 t **nicht** übersteigt.
- Fahrzeuge, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für ausschließlich **private** Zwecke verwendet werden, z. B. Beförderungsvorgänge im häuslichen Bereich, sowie für Hobby und Sport (Wohn-, Boots- und Pferdeanhänger).

**WICHTIG:**

Für Bootsverleiher, Pferdehändler usw. ist das Mitführen z. B. eines Boots- oder Pferdeanhängers im Rahmen des Geschäftsbetriebes eine gewerbliche Güterbeförderung.

Maßgebend ist also der konkrete Zweck der Fahrt. Die nicht gewerbliche Beförderung muß ggf. nachgewiesen werden.

**Darüber hinaus** können die zuständigen Landesbehörden auf **Antrag Ausnahmen** gewähren für:

- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeuges (einschließlich des Gebietes von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt) zur Beförderung von Material oder Ausrüstung verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt (Voraussetzung ist, daß das Führen des Fahrzeuges für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt) oder die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung benutzt wird.
- Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern dienen.
- Fahrzeuge die zum Transport lebender Tiere von landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern eingesetzt werden .

Der private Transport von Reitpferden in zulassungsfreien Sportanhängern ist von der genannten EG-Vorschrift ausgenommen .

- Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zwecke besonders ausgestattet werden.

Wenn Sie einen PKW mit Anhänger dennoch zur gewerblichen Güterbeförderung einsetzen wollen, raten wir Ihnen, durch die Wahl eines leichteren Anhängers das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges einschließlich Anhänger von 3,5 t nicht zu überschreiten. Es besteht ferner die Möglichkeit, das zulässige Gesamtgewicht eines vorhandenen Anhängers ohne bauliche Maßnahmen zu reduzieren, d. h. diese Angabe im Anhängerschein und/oder auf dem Typenschild zu ändern. Dazu muß der Anhänger einem amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV/TÜH vorgestellt werden, um den Fahrzeugbrief zu berichtigen; danach wird der Fahrzeugschein bei der Zulassungstelle (Straßenverkehrsamt) berichtigt.

Diese Anbauanweisung ist den Kfz.-Papieren beizufügen.

